



STADT HERDECKE

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen für die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage im Bereich der Straße „Zur Schultenwiese Nr. 60-78 und Westender Weg 93“ vom 27.11.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194),

des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 687),

hat der Rat der Stadt Herdecke in seiner Sitzung am 10.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Herdecke über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen (Kanalanschlussbeitragssatzung) vom 02.10.2000, geändert durch Satzung vom 05.11.2001, werden bei Erweiterung der Abwasseranlage (sowohl in räumlicher als auch in funktioneller Weise) Anschlussbeiträge sowie der zulässige Umfang der Abwassereinleitungen durch diese Satzung für die Straße „Zur Schultenwiese Nr. 60-78 und Westender Weg 93“ festgesetzt.
- (2) Die Ausdehnung der Erweiterungsmaßnahme ist dem beigefügten Plan (markierter Bereich) zu entnehmen.

§ 2

Umfang der Abwassereinleitung

In die öffentliche Abwasseranlage „Zur Schultenwiese Nr. 60-78 und Westender Weg 93“ darf Schmutz- und Regenwasser eingeleitet werden.

§ 3

Anschlussbeitrag

- (1) Die nach den Vorgaben der §§ 2 und 3 der Kanalanschlussbeitragssatzung vom 2.10.2000 ermittelten Anschlussbeiträge je m² der modifizierten Grundstücksfläche beträgt für die betriebsfertig hergestellte Abwasseranlage im Bereich „Zur Schultenwiese Nr. 60-78 und Westender Weg 93“ **EUR 23,14/m²**.
- (2) Die übrigen Vorschriften der Kanalanschlussbeitragssatzung vom 2.10.2000 finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, 27.11.2013

Dr. Strauss-Köster